

Stadt Abenberg



Beitrags- und Gebührensatzung Zur Entwässerungssatzung der Stadt Abenberg *Gemeindeteil Bechhofen*

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Abenberg folgende Satzung:

Satzung gültig ab 01.01.2006

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebührenerhebung
- § 10 Einleitungsgebühr
- § 11 Gebührenzuschläge
- § 12 Gebührenabschläge
- § 13 Entstehen der Gebührenschuld
- § 14 Gebührenschuldner
- § 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Abenberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässeranlage für den Gemeindeteil Bechhofen der Stadt Abenberg einen Beitrag.

§ 2 Beitragsbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt.

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Bei Grundstücken, die nicht von einem Bebauungsplan erfasst werden, wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung zu anzusetzen.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 8-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Dachgeschosse und Kellerräume werden nur herangezogen, soweit sie für wohnliche oder gewerbliche Nutzung ganz oder teilweise ausgebaut oder genutzt sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

Bei der Ermittlung der Nutzfläche von voll ausgebauten Dachgeschossen werden bei Kniestöcken 20%, bei Gebäuden ohne Kniestöcken 30% der überausgebauten Erdgeschossfläche außer Ansatz gelassen. Sollte die Geschossfläche des Dachgeschosses aufgrund der Regelung gemäß Satz 5 nicht hinreichend berechenbar sein, so wird als Geschossfläche die tatsächliche Dachgeschossfläche herangezogen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossfläche sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Betrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Betrages an, nach § 238 AO zu verzinsen

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt:
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,35 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,65 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird nach einem Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 8 der EWS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in den jeweils entstanden Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme und wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Abenberg erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wassermenge messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
- | | |
|---------------------------|---------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 96,00 €/Jahr |
| bis 6 m ³ /h | 144,00 €/Jahr |
| über 6 m ³ /h | 192,00 €/Jahr |

§ 10 Einleitungsgebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, der Eigengewinnungsanlage oder aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat.

Die Wassermengen sind von der Stadt Abenberg zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler, oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür geben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Die Messergebnisse von Abwasserzählern oder von weiteren Wasserzählern werden nur anerkannt, wenn der Einbau nach Absprache mit der Stadt Abenberg erfolgt ist und die Uhren verplombt sind.

- (3) Die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage oder sonstigen Anlagen zugeführte Wassermenge ist durch eine geeichte Wasseruhr nachzuweisen. Der Einbau der Wasseruhr hat ausschließlich durch eine Fachfirma des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks zu erfolgen. Der Einbau der Wasseruhr ist der Stadt Abenberg durch den Fachbetrieb unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes, der Nenngröße, der Zählerkonstante und den Tag des Einbaus schriftlich durch Vorlage einer Bestätigung und einer Rechnung anzuzeigen.

Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerungen der Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige. Nach Ablauf der Eichfrist muss der Zähler ausgetauscht werden. Der Zählerstand beim Ausbau ist durch Vorlage des Zählers bei der Stadt Abenberg nachzuweisen.

- (4) Bei Einbau eines Wasserzählers der für die Ermittlung der nicht eingeleiteten Wassermenge dienen soll, gelten die Vorschriften des Abs. 3 analog.
- (5) Der Zählerstand für die nach Abs. 3 und 4 eingebauten Zähler ist der Stadt Abenberg jeweils zum Stichtag 31.12. schriftlich innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann die Stadt Abenberg den Abzug schätzen.
- (6) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen,
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Es werden folgende jährliche Pauschalgebühren erhoben:

Abrechnen von Zwischenzählern pro Zähler 5,00 €

§ 12 Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühren je um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag der auf dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt Abenberg teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dringlich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Abenberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Abenberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter entsprechender Unterlagen-Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Diese Vorschrift betrifft nur das Inkrafttreten der Satzung vom 20.03.1997. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus diesen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.1982 in der Fassung vom 17.12.1996 außer Kraft.
 1. Änderungssatzung vom 17.12.1998
Inkrafttreten am 01.01.1999
 2. Änderungssatzung vom 21.11.2000
Inkrafttreten am 01.01.2001
 3. Änderungssatzung vom 16.10.2001
Inkrafttreten am 01.01.2002
 4. Änderungssatzung vom 17.03.2003
Inkrafttreten am 01.04.2003
 5. Änderungssatzung vom 16.10.2003
Inkrafttreten am 01.01.2004
 6. Änderungssatzung vom 24.10.2005
Inkrafttreten am 01.01.2006

Abenberg, den 24.10.2005

Stadt Abenberg

gez.

Werner Bäuerlein
1. Bürgermeister